

Änderungen des Außenwirtschaftsgesetzes 2026 (Teil 1)

Am 6. Februar 2026 ist das „Gesetz zur Anpassung von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der EU“ in Kraft getreten. Durch dieses erfolgt u.a. eine Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2024/1226. Was bedeutet dies für Exporteure?



German Blödorn
angestellter Anwalt,
Hohmann Rechtsanwälte

info@hohmann-
rechtsanwalte.com
www.hohmann-
rechtsanwalte.com



PD Dr. Harald Hohmann
Rechtsanwalt,
Hohmann Rechtsanwälte

info@hohmann-
rechtsanwalte.com
www.hohmann-
rechtsanwalte.com



Für geringere Haftungsrisiken sollten dem neuen AWG gemäß interne Kontrollprozesse überprüft werden.

Eine entsprechende Anpassung des nationalen Rechts sollte bereits im Jahr 2025 stattfinden, hat sich wegen des Regierungswechsels jedoch weiter verschoben (vgl. unseren Beitrag im [ExportManager 06/2025](#)). Im Folgenden soll in Ergänzung des letztjährigen Beitrags dargestellt werden, welche Änderungen sich nun ergeben haben.

Ausgangsfall: D ist ein in Deutschland ansässiger Unternehmer, der mit verschiedenen Gütern handelt. Zu seinem Sortiment zählen Kugellager (Zolltarifnummer 8482 10) in unterschiedlichen Ausführungen, die z.T. auch von Anhang I der Dual-Use-VO (VO (EU) 2021/821) erfasst sind. Diese Kugellager verkauft er u.a. an seinen langjährigen Kunden I in

Indien. I unterhält, wie D weiß, auch Geschäftsbeziehungen zu russischen Unternehmen. D nimmt aber an, dass I die Güter, die er von D bezieht, wegen des bestehenden Embargos nicht nach Russland weiterliefern wird.

Besondere vertragliche Absprachen hat er mit I darüber jedoch nicht getroffen. Nach einiger Zeit erhält D einen Brief von der Staatsanwaltschaft: Gegen ihn sei ein Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes gegen das EU-Russland-Embargo (VO (EU) 833/2014) eröffnet worden, weil er mittelbar als Dual-Use-Güter gelistete Kugellager über Indien nach Russland geliefert habe. Jetzt ist D überrascht: Er hatte die Kugellager doch nur nach Indien verschickt und wegen des geringeren

Werts der Sendung die Allgemeine Genehmigung Nr. 12 (AGG 12) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) genutzt.

Überblick über die Gesetzesänderungen und ihr Hintergrund: Hintergrund der gesetzlichen Änderungen (vgl. den Entwurf vom 14.01.2026, BT-Drs. 21/3637 sowie BT-Drs. 21/2508 sowie BT-Drs. 21/3205) ist die Umsetzung der EU-Richtlinie 2024/1226 in nationales Recht. Ziel dieser „Richtlinie zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673“ vom 24. April 2024 ist es, das Sanktionsstrafrecht europaweit zu harmonisieren. Hierfür sollen Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen wegen Verstößen gegen restriktive Maßnahmen festgelegt werden. Gefordert wird von der Richtlinie z.B., dass auch Verstöße gegen Meldepflichten und Umgehungsverbote von den Mitgliedstaaten sanktioniert werden.

Die wichtigsten Änderungen

Erstens: Die neue Fassung des AWG enthält zunächst eine sehr viel präzisere Fassung von § 18 Abs. 1 AWG:

- In § 18 Abs. 1 Nr. 1 AWG werden in den Buchstaben a) bis h) die Verbotstatbestände, deren Verletzung von diesem Paragraphen sanktioniert wird, **genauer**

- bezeichnet als bisher.** So beschränkte sich der Wortlaut von § 18 Abs. 1 Bst. b) AWG a. F. bspw. darauf, eine Zuwiderhandlung gegen ein „Sende-, Übertragungs-, Verbreitungs- oder sonstiges Dienstleistungsverbot“ unter Strafe zu stellen. Die nunmehrige Fassung des Straftatbestands weist eine im Gegensatz dazu wesentlich größere Bestimmtheit auf, weil eine differenziertere Beschreibung der nach den Embargoverordnungen verbotenen Dienstleistungen erfolgt (Erbringung Technischer Hilfe, Erbringung von Vermittlungsdiensten etc.). Dennoch wird auf bestimmte Auffangtatbestände – wie den der zuvor bereits erwähnten „sonstigen Dienstleistungen“ – nicht verzichtet. Gerade auch hinsichtlich der hinreichenden Bestimmtheit dieses Begriffs werden z.T. Zweifel angemeldet (so z.B. in der Stellungnahme Nr. 68/2024 des Deutschen Anwaltvereins vom September 2024).
- In § 18 Abs. 1 Nr. 2 AWG wird ein Verstoß gegen eine Pflicht zur Verhinderung der Bewegung, des Transfers oder der Verwendung von eingefrorenen Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen unter Strafe gestellt (letztlich ist dies eine Konkretisierung des bisher in § 18 Abs. 1 lit. c) AWG genannten „**Verfügungsverbots** über eingefrorene Gelder und wirtschaftliche Ressourcen“).
 - In § 18 Abs. 1 Nr. 3 AWG werden **zwei Umgehungstatbestände** normiert,

die sich auf die Verschleierung eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen durch deren Transfer an Dritte oder die Bereitstellung falscher oder irreführender Informationen hinsichtlich ihres Eigentümers oder Begünstigten beziehen.

- § 18 Abs. 1 Nr. 4 AWG stellt klar, dass Verstöße gegen aus den EU-Embargoverordnungen resultierende **Genehmigungspflichten** ebenfalls unter Strafe stehen. Die in den Bst. a) – h) aufgezählten Tathandlungen sind dieselben wie in § 18 Abs. 1 Nr. 1 AWG.

Zweitens: In § 18 Abs. 5a AWG werden Verstöße gegen bestimmte Meldepflichten unter Strafe gestellt. Zum einen betrifft dies die Pflicht gelisteter Personen, ihre in einem EU-Mitgliedstaat belegenen Vermögenswerte an die dort zuständige Behörde zu melden (vgl. etwa Art. 9 Abs. 2 VO (EU) 269/2014, auf den sich die Regelung zuvor ausdrücklich bezog). Zum anderen geht es um die sog. Jedermannspflicht. Gemäß dieser sind Informationen über mögliche Sanktionsverstöße, die im Rahmen der Ausübung einer Berufspflicht erlangt werden und die eingefrorene Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen betreffen, ebenfalls an die zuständige Stelle zu melden (vgl. etwa Art. 8 VO (EU) 269/2014).

Gerade Letzteres stellt eine erhebliche Verschärfung dar, weil Verstöße gegen die Jedermannspflicht zuvor über § 19

Abs. 5 AWG lediglich als Ordnungswidrigkeit mit einer Bußgeldandrohung von bis zu 30.000 EUR erfasst waren. Nun ist eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr (oder Geldstrafe) möglich. Nach § 18 Abs. 13 AWG wird ein Angehöriger rechts- oder steuerberatender Berufe wegen eines Verstoßes gegen die Jedermannspflicht allerdings nicht bestraft, wenn es um Informationen geht, die ihm im Rahmen eines Mandatsverhältnisses anvertraut wurden.

Drittens: In § 18 Abs. 6a und § 18 Abs. 8a AWG werden zwei strafverschärfende Regelungen wie folgt normiert:

- In § 18 Abs. 6a AWG werden besonders schwere Fälle des Verstoßes gegen güterbezogene Embargoverbote bzw. Embargogenehmigungspflichten (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren) normiert. In Anknüpfung an die Umgehung von Sanktionen sollen besonders schwere Fälle regelmäßig dann vorliegen, wenn (1) bei öffentlichen Stellen **unrichtige Angaben** über das Geschäft (Parteien, Endverwendung, Beförderungsrouten etc.) gemacht werden oder (2) wenn es um den **Einsatz einer Drittstaatsgesellschaft**, auf die der Täter bestimmenden Einfluss ausübt, zur Umgehung der Verbote/Genehmigungspflichten geht.
- Gemäß § 18 Abs. 8a AWG steht nun auch **der „leichtfertige“** (mit anderen Worten „grob fahrlässige“) **Verstoß** gegen bestimmte Verbote und Geneh-

migungspflichten aus EU-Embargoverordnungen unter Strafe (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe), sofern es um gelistete Dual-Use-Güter geht. In der vorangegangenen Fassung des AWG war grob fahrlässiges Handeln nur im Bereich der Waffenembargos strafbar (vgl. § 17 Abs. 5 AWG). Für den Bereich der gelisteten Dual-Use-Güter ging es bei fahrlässigen Verstößen lediglich um Ordnungswidrigkeiten.

Viertens: In § 18 Abs. 11 AWG werden zwei Strafausschließungsgründe normiert: Eine Tat nach § 18 Abs. 1 AWG ist nicht strafbar, wenn die Tat entweder **als humanitäre Hilfe für bedürftige Personen** oder als „Tätigkeit zur Unterstützung grundlegender menschlicher Bedürfnisse“ erbracht wird. Es ist nicht klar, was damit genau – außer bei Lieferungen in der Entwicklungszusammenarbeit – gemeint ist.

Ersatzlos gestrichen wurde hingegen die zuvor in § 18 Abs. 1 AWG a. F. enthaltene **zweitägige Umsetzungsfrist**. Vorgesehen war, dass Handlungen, die bis zum Ablauf des zweiten auf die Veröffentlichung der Embargo- oder Sanktionsverordnung im Amtsblatt der EU folgenden Werktags vorgenommen werden, nicht strafbar sind. Der Wegfall dieses Strafausschließungsgrundes wird damit begründet, dass die Richtlinie 2024/1226 eine entsprechende Karenzzeit nicht vorsieht und die Streichung vor dem Hintergrund der angestrebten Harmonisierung der

Strafvorschriften erforderlich ist (vgl. BT-Drs. 21/3637).

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf (vgl. BT-Drs. 21/3205) noch darauf hingewiesen, dass der Wegfall dieser Umsetzungsfrist zu erheblichen praktischen Problemen führen könnte. Wie sich der BT-Drs. 21/3637 weiter entnehmen lässt, einigten sich die Regierungsfractionen dennoch auf die Streichung der Übergangsfrist unter der Annahme, dass das Allgemeine Strafrecht und die Möglichkeit der Einstellung von Strafverfahren einen ausreichenden Rahmen böten, um Schwierigkeiten bei der umgehenden Umsetzung der Vorschriften ausreichend zu berücksichtigen.

Fünftens werden in § 19 AWG durch die neuen Absätze 7 und 8 zwei Bußgeld-erhöhungen eingeführt:

- In § 19 Abs. 7 AWG wird die **Geldbuße gegen eine juristische Person** nach § 30 Abs.1 Satz 1 Nr.1 OWiG (von bisher maximal 10 Mio EUR) auf bis zu 40 Mio EUR erhöht.
- In § 19 Abs. 8 AWG wird die **Geldbuße gegen einen Ausfuhrverantwortlichen** nach § 130 Abs.1 OWiG (von bisher maximal 10 Mio EUR) auf bis zu 40 Mio EUR erhöht.

Sechstens: In das AWG wird erstmals die Möglichkeit eingeführt, eine Treuhandverwaltung des Bundesministeri-

ums für Wirtschaft und Energie (BMWE) für die Durchführung von Sanktionsmaßnahmen einzuführen (neue §§ 6a – 6g AWG). Es geht um Geschäfte von Organisationen, die im Namen oder auf Anweisung einer in Anhang XIX der Russland-VO genannten Einrichtung oder sonstiger Einrichtungen in öffentlicher Inhaberschaft handeln; vor allem geht es um das Handeln von deutschen Tochtergesellschaften von sanktionierten russischen Unternehmen wie Rosneft oder Gazprom. Bisher gab es nur eine Treuhand zur Energie- und Versorgungssicherheit, jetzt also auch eine Treuhand nach dem AWG. Für die Raffinerien PCK Schwedt, Ingolstadt und Karlsruhe bestanden hier Rechtssicherheitsfragen, weil die USA harte Sanktionen gegen Rosneft verhängt hatten und es unklar blieb, was dies für die betroffenen deutschen Raffineriestandorte bedeutet. Und wie der Abgeordnete Michael Kellner bei der Beratung betonte, ist eine solche AWG-Treuhand ein massiver Eingriff, der grundsätzlich unbefristet möglich ist, selbst wenn er alle sechs Monate neu überprüft werden kann.

Siebtens: Auch in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) ist es zu Anpassungen gekommen. Hierzu zählt die Streichung bestimmter Länder (v.a. Russland und Belarus) in den §§ 74 ff. AWV, weil der Handel mit Waffen und anderen Rüstungsgütern für diese Länder nun auch durch die unmittelbar in den EU-Mitgliedstaaten geltenden Verordnungen beschränkt ist. Zudem war,

als Folge der Änderungen in den §§ 18 und 19 AWG, auch **eine Anpassung von § 82 AWV** erforderlich. **Insbesondere sind einige Tatbestände, die in § 82 AWV bisher als Ordnungswidrigkeiten aufgeführt waren, nun als Straftatbestände von § 18 AWG erfasst.** Dies gilt etwa für die Tatbestände bzgl. bestimmter Finanzdienstleistungen/Finanztätigkeiten, Transaktions- und Investitionsverbote sowie Verstößen gegen Genehmigungspflichten, ohne dass die Vorgaben der Richtlinie, dass dies nur Fälle betreffen soll, bei denen es um einen Wert von mindestens 100.000 EUR gehen soll, hierfür übernommen werden. Dies ist eine unnötige Kriminalisierung.

Achtens: Weiterhin wird mit einer Änderung im Zollfahndungsdienstgesetz das ZKA (Zollkriminalamt) zur nationalen Zentralstelle auf dem Gebiet der strafrechtlichen Sanktionsdurchsetzung, um eine Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den mit den für die Sanktionsdurchführung zuständigen Stellen zu ermöglichen. Auch dies dient der Umsetzung einer Vorgabe aus der RL 2024/1226.

Ein interessantes Detail ist, dass das Nichtvereinbaren der *No Russia Clause* auch nach der Änderung des AWG strafrei bleibt. Dies wird damit begründet, dass die Sanktionierung eines entspre-

chenden Verstoßes von der Richtlinie 2024/1226 nicht vorgesehen ist.

„Insgesamt ergibt sich eine unverantwortliche Tendenz des Gesetzgebers zur Kriminalisierung, die so tut, als ob sich viele Unternehmen ,bewusst über das Außenwirtschaftsrecht hinwegsetzen! Dies lässt sich nur dann verantworten, wenn gleichzeitig Entlastungen für die Exportwirtschaft geschaffen werden. Unsere Forderungen an den Gesetzgeber hierzu sind: spätere Aufnahme einer Bagatellgrenze bzw. einer Mindestsumme im AWG, Wiedereinführung der Zwei-Tages-Karenzzeit im AWG sowie Ausweitung des Anwendungsbereichs der freiwilligen Selbstanzeige nach § 22 Abs. 4 AWG auf einige weniger schwerwiegende Straftaten.“

Zusammenfassung

Die jetzige Fassung des AWG entspricht weitgehend dem Vorschlag, den bereits die „Ampel-Koalition“ 2024 für die Gesetzesänderungen vorgesehen hat. Das war abzusehen, da mit der Anpassung die EU-Richtlinie 2024/1226 national umzusetzen ist. Wie den Unterlagen zur Gesetzgebung zu entnehmen ist, erfolgt die Novellierung der Tatbestände „weitestgehend im vorgesehenen Umfang der Richtlinie“.

Allerdings ergibt sich insgesamt eine **unverantwortliche Tendenz des Gesetzgebers zur Kriminalisierung**, die fälschlicherweise so tut, als ob sich viele Unternehmen „bewusst über das Außenwirtschaftsrecht hinwegsetzen“, was wir schon bei der AWG-Novellierung im Jahr 2012 im Bundestag beklagt haben (vgl. Hohmann, in: BT-Ausschuss-Drucksache 17 (9) 1053 [neu], 07.12.2012). Dies lässt sich nur dann verantworten, wenn gleichzeitig **Entlastungen** für die Exportwirtschaft geschaffen werden, was hier gerade nicht der Fall ist: Es wird nicht von der Möglichkeit der Bagatellgrenze Gebrauch gemacht: nämlich für Transaktionen mit einem Wert von weniger als 10.000 EUR keine Straftat vorzusehen. Auch die Streichung der bisherigen zweitägigen Umsetzungsfrist aus § 18 Abs. 11 AWG wird als sehr kritisch gesehen. Hieraus ergibt sich das – praxisfremde – Erfordernis, dass in Unternehmen unmittelbar nach der Verkündung neuer Sanktionen die für deren Einhaltung notwendigen Maßnahmen sofort ergriffen werden müssen.

Unsere Forderungen an den Gesetzgeber hierzu sind: spätere Aufnahme einer Bagatellgrenze (10.000 EUR) bzw. einer Mindestsumme (100.000 EUR), Wieder-Einführung der Zwei-Tages-Karenzzeit sowie Ausweitung des Anwendungsbereichs der (2013 von uns vorgeschlagenen) freiwilligen Selbstanzeige nach § 22 Abs. 4 AWG auf einige weniger schwerwiegende Straftaten (v.a. auf den leichtfertigen Verstoß nach § 18 Abs. 8a AWG).

Maßnahmenpaket zur Beschleunigung und Vereinfachung in der Exportkontrolle: Bezüglich der im Koalitionsvertrag der jetzigen Regierung angekündigten Vereinfachungen im Bereich der Exportkontrolle sind wir in unserem letztjährigen Beitrag zur Änderung des AWG davon ausgegangen, dass mit einer Schaffung neuer Allgemeingenehmigungen zu rechnen ist. Dies hat sich zumindest insofern bewahrheitet, als dass zum 1. Februar 2026 im Rahmen eines Maßnahmenpakets zur Beschleunigung und Vereinfachung in der Exportkontrolle **zwei neue Allgemeingenehmigungen (AGG Nr. 45 und AGG Nr. 46**, die Ausfuhren und Verbringungen von Software und Technologie betreffen) verabschiedet wurden. Zudem ist der **Anwendungsbereich bestehender Allgemeingenehmigungen erweitert** und die Schaffung einer „Sondergenehmigung“ für amtlich anerkannte Gemeinschaftsprojekte angekündigt worden. Der zugehörigen Pressemitteilung des BMWF zu dem angesprochenen „Maßnahmenpaket zur Beschleunigung und Vereinfachung“ vom 30. Januar 2026 lässt sich darüber hinaus entnehmen, dass die Entscheidungsbefugnisse des BAFA zur Vereinfachung und Verkürzung von Genehmigungsverfahren gestärkt werden.

Wegen aktueller Hinweise zum Außenwirtschaftsrecht vgl. [HIER](#) und Russland-Embargo vgl. [HIER](#). Der zweite Teil des Beitrages mit der Lösung des Falles erscheint in der Juli-Ausgabe des „ExportManager“.

**+ SAVE TIME
+ SAVE MONEY**

Die Welt der Rohstoffe & Wirtschaftsnews

MATFLIXX
Rohstoffpreise à la Carte

Weltweite Rohstoffdaten per Klick im Detail analysieren

Maßgeschneiderte Daten auf Ihrem persönlichen Dashboard
Permanent wachsendes Datenuniversum & modular erweiterbare Abonnements
Auch als Firmenlizenzen, via API-Schnittstelle oder als White-Label-Lösungen

Nutzen Sie den zeitlich unbefristeten FREEMIUM Zugang, um alles direkt auszuprobieren.

Der freundliche Matflixx Kundenservice unterstützt Sie gerne und zeigt Ihnen alle Tipps und Tricks, um das Optimum aus Matflixx herauszuholen. So sparen Sie Zeit, bleiben Up-to-Date und haben Daten für interne Kalkulationen zur Hand.

www.matflixx.de